



Revision Gemeindevertrag

über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Ansprechpersonen	3
2	Prozessablauf / Terminplanung	3
3	Bisherige Schulgeldberechnung.....	4
3.1	Berechnung Anlagekosten für Schulgeldberechnung.....	4
3.2	Anhörung neue Schulgeldverordnung	4
4	Neue Schulgeldberechnung	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Betriebskosten	5
4.3	Anlagekosten	5
5	Weitere Vertragsanpassungen.....	6
6	Finanzielle Auswirkung.....	6
7	Würdigung Gemeinderat	7
8	Antrag	7

1 Ausgangslage

Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an die Oberstufe ab.

Die Gemeinde Windisch hat mit folgenden Gemeinden einen Gemeindevertrag abgeschlossen:

- Birr (nur Bezirksschule)
- Hausen
- Habsburg
- Lupfig (nur Bezirksschule)
- Mülligen

Die Verträge wurden im Juni 2015 letztmals überarbeitet und durch die entsprechenden Organe (Einwohnerat, Gemeindeversammlungen) genehmigt. Die aktuellen Verträge sind seit dem Schuljahr 2015/16 gültig.

Die kantonale Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (Schulgeldverordnung SAR 403.155) wurde einer Totalrevision unterzogen. Für alle Gemeinden, deren Praxis der Schulgeldberechnung sich nach bisherigem Recht richtet, wird diese bis 31. Dezember 2025 weiter zur Anwendung kommen. Gemeindeverträge oder Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands sind bis spätestens 31. Dezember 2025 am Massstab der neuen Verordnung zu überprüfen.

Im Grundsatz beziehen sich die aktuellen Verträge der Gemeinde Windisch mit ihren Partnergemeinden auf die Schulgeldverordnung. Trotzdem ist es sinnvoll, die Verträge zu überarbeiten, weil diverse Punkte nicht mehr aktuell sind. Weiter ergeben sich Anpassungen durch die neuen Führungsstrukturen der Schule, welche sinnvollerweise im Vertrag abgebildet werden.

Gemäss Punkt 4.3 der aktuellen Verträge bedürfen Änderungen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats der Vertragsparteien. Der eigentliche Gestaltungsspielraum ist jedoch gering, da sich der Gemeindevertrag auf die kantonale Schulgeldverordnung abstützt.

1.1 Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen für die vorliegende Botschaft sind wie folgt:

Ansprechpartner des Gemeinderates	Bruno Graf
Ansprechpartner der Verwaltung	Michael Schleuniger

2 Prozessablauf / Terminplanung

Die Vertragsüberarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz und den Vertragsgemeinden.

18. November 2024	Grundsatzbeschlüsse für die Vertragsüberarbeitung durch den Gemeinderat Windisch
März 2025	Erarbeitung Vertragsentwurf durch Abteilung Finanzen und Controlling inkl. Miteinbezug der Schulleitungskonferenz und weiteren Verwaltungsabteilungen
24. März 2025	Verabschiedung erster Entwurf durch den Gemeinderat Windisch und Start Vernehmlassung bei den Vertragsgemeinden
bis 31. Mai 2025	Stellungnahme Vertragsgemeinden zum Vertragsentwurf
Juni 2025	Verarbeitung Rückmeldungen aus der Vernehmlassung
30. Juni 2025	Verabschiedung 2. Entwurf durch Gemeinderat Windisch
31. Juli 2025	Fakultative Vernehmlassung bei den Vertragsgemeinden
August 2025	Verabschiedung definitive Version durch die zuständigen Gemeinderäte
August 2025	Provisorische Berechnung Schulgeld 2026 aufgrund des Budgets 2026

31. Oktober 2025	Letztmalige Fakturierung Schulgeld für das Jahr 2025 auf Basis der alten Schulgeldverordnung
bis 31. Dezember 2025	Genehmigung angepasster Schulvertrag durch die zuständigen Gemeindeversammlungen bzw. den Einwohnerrat
Januar 2026	Unterzeichnung der einzelnen Verträge mit den Partnergemeinden nach Rechtskraft der Beschlüsse
bis 31. Oktober 2026	Erstmalige Fakturierung provisorisches Schulgeld 2026 (Basis Budget 2026)
bis 31. Mai 2027	Definitive Berechnung Schulgeld 2026 aufgrund des Rechnungsabschlusses 2026
bis 31. Mai 2027	Fakturierung definitives Schulgeld 2026 abzüglich Akontozahlungen

3 Bisherige Schulgeldberechnung

3.1 Berechnung Anlagekosten für Schulgeldberechnung

Die Berechnung der Anlagekosten nach Kosteneinheiten war in der Praxis nur schwer verständlich und bildete auch nicht den effektiven Aufwand der Standortgemeinde für die Anlagen ab. So hätte der Neubau der Schulanlage Dohlenzelg nur einen sehr geringen Einfluss auf die Anlagekosten gehabt.

Die aktuelle Schulgeldverordnung legt einerseits den Wert einer Kosteneinheit fest (aktuell CHF 454'680) und andererseits definiert sie wie viele Kosteneinheiten für eine bestimmte Abteilung zur Anwendung kommen. So können für eine Primarschulabteilung drei Kosteneinheiten eingerechnet werden, für eine Oberstufenabteilung 4.3. Die Grundlage für den Wert der Kosteneinheit bildet ein Raum von 70 m². Wie viele Kosteneinheiten pro Abteilung eingerechnet werden, begründet sich anhand des Raumbedarfs (Klassenraum, Gruppenraum, Spezial- und Fachräume etc.). In der Kosteneinheit eingerechnet sind auch die Ausstattung und Ausrüstung sowie die Umgebung der Schulanlage (Aussenraum und Plätze).

Um die Teuerung abzubilden ist in der Schulgeldverordnung festgelegt, dass sich der Wert der Kosteneinheit verändert, wenn sich der Zürcher Baukostenindex um jeweils 10 % erhöht oder senkt.

3.2 Anhörung neue Schulgeldverordnung

Am 23. Juni 2020 wurde im Grossen Rat die Motion von Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, (Sprecher) betreffend Änderung der Schulgeldverordnung eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 zu überarbeiten. Insbesondere sind bei den Anlagekosten der Wert sowie die Anzahl der Kosteneinheiten gemäss den aktuellen Anforderungen an schulische Infrastrukturen anzupassen."

Im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung wurden fünf Varianten für die zukünftige Ermittlung der Anlagen- und Betriebskosten ausgearbeitet und beurteilt. Die fünf Varianten waren:

- Variante 1: Berechnung nach einem "Soll-Modell" (grundsätzlich Status Quo)
- **Variante 2: Berechnung gemäss "buchhalterischem Aufwand und Ertrag"**
- Variante 3: Berechnung auf Basis eines Referenzwertes
- Variante 4: Keine explizite Regelung bezüglich Berechnung
- Variante 5: Berechnung auf Basis einer Schülerpauschale

Die Variante 2 «Berechnung gemäss buchhalterischem Aufwand und Ertrag» überzeugte in der Anhörung am meisten und wurde durch den Regierungsrat in der neuen Schulgeldverordnung umgesetzt.

Der Gemeinderat Windisch begrüsst die entsprechende Anpassung der Schulgeldverordnung im Rahmen der Anhörung ebenfalls.

4 Neue Schulgeldberechnung

4.1 Allgemeines

Das Schulgeld setzt sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen, der anhand des effektiven buchhalterischen Aufwands und Ertrags der Standortgemeinde für die Volksschule ermittelt wird.

Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) separat berechnet.

Bei gemischter Nutzung von Schulanlagen für mehrere Schulstufen oder andere Zwecke sind sachgemässe Verteilschlüssel anzuwenden oder interne Verrechnungen vorzunehmen. Massgebende Kriterien sind insbesondere

- a) die Fläche oder Kubatur der benutzten Räume,
- b) die zeitliche Belegung,
- c) die Anzahl Benutzerinnen und Benutzer.

4.2 Betriebskosten

Der Betriebskostenanteil umfasst den Aufwand und Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule gemäss den Bestimmungen der Schulgesetzgebung. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Schulanlagen, Schulbetrieb und Schulverwaltung.

Nicht enthalten sind Abschreibungen, Baurechtszinsen für Grundstücke von Schulanlagen sowie Aufwände und Erträge, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden betreffen.

Gegenüber der bisherigen Berechnung bleibt die Ermittlung der Betriebskosten unverändert. Durch die funktionale Gliederung nach Schulstufen und Schulliegenschaften können die Kosten den drei Stufen – Kindergarten, Primarschule und Oberstufe – klar zugewiesen werden.

Die internen Verrechnungen, welche eine möglichst präzise Kostenzuordnung gewährleisten, wurden vorgenommen bzw. im Rahmen der Budgetierung und der neuen Schulgeldberechnung überprüft und ergänzt.

4.3 Anlagekosten

Der Anlagekostenanteil setzt sich zusammen aus

- a) den jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben
- b) und den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten.

Die Netto-Investitionsausgaben umfassen die Investitionsausgaben und -einnahmen für Schulanlagen, die für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule nach der Schulgesetzgebung getätigt werden, insbesondere für den Schulbetrieb und die Schulverwaltung. Dabei werden Ausgaben zum Landerwerb von Schulanlagen nicht berücksichtigt.

Die jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben werden mit den Abschreibungssätzen der verschiedenen Anlagekategorien gemäss der kantonalen Finanzverordnung berechnet.

Die um die jährlichen Abschreibungen verminderten Netto-Investitionsausgaben (Restbuchwerte) werden kalkulatorisch mit dem im Kalenderjahr zuletzt publizierten hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0.25 Prozentpunkten verzinst.

Die Investitionen in die Schulliegenschaften werden somit in der Schulgeldberechnung vollständig berücksichtigt. Entsprechend sinken die Anlagekosten spürbar, sobald Abschreibungen auslaufen und keine neuen Investitionen erfolgen. Umgekehrt steigen die Anlagekosten unmittelbar, wenn Investitionen in Sanierungen oder den Neubau eines Schulhauses getätigt werden, da dadurch die Abschreibungen zunehmen.

5 Weitere Vertragsanpassungen

Folgende Vertragsanpassungen wurden mit dem neuen Vertrag umgesetzt:

Vertragsumfang (Punkt 1.3)	Der Vertragsumfang wurde offener formuliert. So könnten auswärtige Schülerinnen und Schüler nach Absprache auch für andere Schulstufen aufgenommen werden.
Ressourcentransfer (Punkt 1.4)	Festhaltung eines möglichen Ressourcentransfers von den Vertragsgemeinden an die Schule Windisch.
Vollzugsbestimmungen (Punkt 2.1)	Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsbestimmung über die Betriebskosten. So kann auf veränderte Rahmenbedingungen bezüglich der Betriebskosten flexibler reagiert werden.
Rechnungsstellung (Punkt 2.2)	Das Schulgeld wird, wie bisher, im Oktober fakturiert, jedoch nur als Akontozahlung. Da die definitiven Abschlusszahlen erst im Februar vorliegen, erfolgt die definitive Abrechnung aufgrund des Rechnungsabschlusses im Frühling.
Lehrerbesoldungen (Wegfall)	Die Kostenbeteiligungen für die Lehrerbesoldungen werden den einzelnen Gemeinden neu direkt in Rechnung gestellt und somit nicht mehr über die Standortgemeinde abgerechnet. Es bedarf dazu somit keiner Regelung mehr.
Zusammenarbeit Schulleitungen (Punkt 3.2)	Hinweis über die erwartete Zusammenarbeit zwischen den Schulen.
Vertragsänderungen (Punkt 4.3)	Organisatorische und formelle Anpassungen ohne erhebliche finanzielle Konsequenzen dürfen durch Beschluss der Gemeinderäte vorgenommen werden. Die übrigen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Legislativen der Vertragsparteien.

6 Finanzielle Auswirkung

Die Schulgeldberechnung (Basis Budget 2026) ergibt auf Basis der neuen Schulgeldverordnung folgende Ansätze:

	Schulgeld 2025 bisher (Basis Abschluss 2023)			Schulgeld 2026 neu (Basis Budget 2026)		
	Betriebskosten	Anlagekosten	Total	Betriebskosten	Anlagekosten	Total
Kiga	4'117	0	4'117	3'510	130	3'640
Primar	4'117	1'947	6'064	4'335	1'265	5'600
Sek	4'199	3'328	7'527	5'070	2'130	7'200
Real	4'283	2'661	6'944			
Bez	4'364	3'289	7'653			

Aktuell besucht ein auswärtiger Schüler den Kindergarten. In der Oberstufe kommen insgesamt 225 von 480 Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden der Vertragspartner. Dies entspricht einem Anteil von 47%.

Gegenüber dem Budget 2025 reduziert sich der Gesamtertrag für die Gemeinde Windisch bei gleichbleibenden Schülerzahlen um rund CHF 71'000. Insgesamt wird im Budget 2026 von einem Schulgeld von CHF 1'625'200 ausgegangen.

7 Würdigung Gemeinderat

Der Gemeindevertrag über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schülern ist mit einem jährlichen Ertrag von rund 1.6 Millionen Franken der bedeutendste im Portfolio der Gemeinde. Der effektive Gestaltungsspielraum bei den Einnahmen bleibt jedoch gering, da die Schulgelder auf der kantonalen Schulgeldverordnung basieren.

Künftig fliessen neue Aufgaben, Ausgaben oder Investitionen in Schulliegenschaften direkt in die Schulgeldberechnung ein. Die bisherige zeitliche Verzögerung von zwei Jahren entfällt. Die neue Regelung und der laufende Unterhalt an den Schulanlagen stellen somit sicher, dass das Schulgeld langfristig stabil bleibt.

Der überarbeitete Vertrag trägt zudem den neuen Führungsstrukturen der Schule Rechnung. Bestehende protokollarische Abmachungen können im Zuge der Anpassung vertraglich geregelt werden.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt den revidierten Gemeindevertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der Schule Windisch (gültig ab 01.01.2026).

Windisch, 18. August 2025

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang:

- Muster neuer Gemeindevertrag
- Synopse
- Vollzugsbestimmungen Betriebskosten Schulgeldberechnung
- Verordnung über das Schulgeld an der Volksschule vom 1. Mai 2024
- Bisheriger Vertrag - Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Hausen und Windisch über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an die Oberstufe (01.08.2015)